



AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

N^o 34.

Jędrzejów, am 5. November 1916.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die rumvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung

und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polens werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

Schlachtgebühren für die Schlachtbäuer

1) Laut Militärgeneralgouvernementsverordnung vom 27. III. 1916, Z. 381/16, sind die Schlachtgebühren 2 K nicht d. h. von einem Stück Rindvieh, Schaf oder einem Kalb, Schaf oder einer Ziege. Diese Gebühren fallen der Gemeinde, Gemeindevorsteher oder Pächter des Schlachthauses zu.

2) Gebühren für Vieh- und Fleischbeschauer

haben die Gewänder gegen Quittung einzuliefern und zwar für ein Rind und Schwein 2 K für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege. Für die Beschauer ausserhalb der Schlachtbäuer für jedes Stück eine Krone mehr.

3) Das Gemeindeamt hat dem zuständigen Veterinär die Gebühren nach Pkt. 2 monatlich gegen Quittung abzuführen, einem Viehbeschauer dagegen gebührt nur die Hälfte, und die Res. der Gemeindekasse zu



A M M T S B L A T T

des Kreises Jedrzejów.

Jedrzejów, am 5. November 1916.

Nr. 34.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zueversichtlichsten Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens namentlich unter geodotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Grenzlinie einen freien, glücklichen und seinen nationalen Lebens frohen Staat mit Frieden, Gerechtigkeit und Aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgültigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schwerem Opfern der russischen Herrschaft ertrissene polnische Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit eigener Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die unvollständigen Truppen der polnischen Heere tüblicher werden und die Erinnerung an die tapferen polnischen Krieger in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofzass,

Oberst, m. p.



Nachtrag

ZUM AMTSBLATT

Nr. 34.

Jędrzejów, am 9. November 1916.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich - Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan; aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir, ihm mit Eurer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Euren Unterdrücker

vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euer Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Eurer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Euren Mut und Euer glühend Vaterlandsliebe und rufen Euch zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euer wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Eurer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Eurer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:

BESELER m. p.

Der Kaiserlich und Königliche
österreichisch-ungarische General-Gouverneur:

KUK m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

